

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann ARTtoUS e.V.
Er hat seinen Sitz in München.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, konzentriert auf die Förderung der Schönen Künste als elementarem Bestandteil von Kunst und Kultur in unserer Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Schaffung einer Plattform für freie nicht organisierte Künstler zum gegenseitigen Austausch und Kontaktaufnahme mit anderen Künstlern, Kunstvereinen, Museen, Galerien und kulturellen Institutionen, u.a. durch regelmäßige Treffen (Künstlerstammtisch), virtuelle Galerie und Forum auf unserer Homepage.
- künstlerischen Projekte und Aktionen des Vereins sowie die Begleitung des Schaffensprozesses eines künstlerischen Werkes insbesondere durch Workshops, der Unterweisung in künstlerischen Techniken und gemeinsamen Exkursionen.
- globale Vernetzung (Kontaktaufnahme via Internet und Pflege freundschaftlicher Verbindungen) mit künstlerisch kulturellen Institutionen mit ähnlichen Anliegen und die Verbreitung von Kunstverständnis mittels moderner Kommunikationsmittel und Informationswegen.
- Kunstausstellungen zur Verbreitung der Ästhetik und zur Veröffentlichung von Werken namhafter sowie unbekannter Künstler.
- die Erstellung eines künstlerischen Manifestes und dessen Verbreitung.
- die selbstlose Förderung der qualitativen Verbesserung der Kunstberichterstattung in Schrift, Fotografie und Film.
- Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Performances und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.
- Gesprächsforen für ein Publikum.
- Entwicklung von innovativen Strategien der Vermarktung von Kunst für aktiv tätige Künstler.
- Integration von Künstlern auf dem Weg in die freiberufliche Selbstständigkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/ Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit Mehrheitsbeschluss beschließen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über eine Erweiterung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils zu zweit zur Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Kunst und Kultur.

§ 7 Errichtung

Der Tag der Errichtung der Satzung ist der 12. November 2005, Tag der jüngsten Änderung ist der 21. September 2009